

HUNDESTEUERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen hat mit Gemeinderatsbeschluß vom 10. Sept. 1993 auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45/1948 und des § 15 Abs. 3 Ziffer 3 FAG 1993, BGBL.Nr. 30/1993 in Verbindung mit der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984 und dem Tiroler Hundesteuergesetz, LGBL. Nr. 3/1980 folgende Hundesteuerordnung beschlossen:

§ 1

Steuerpflicht

- (1) *Wer in der Gemeinde einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.*
- (2) *Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.*

§ 2

Höhe der Steuer und Fälligkeit

- (1) *Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung*

S 350. –

- (2) *Die Steuer ist binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig und in einem Betrag an die Gemeinde zu entrichten.*

§ 3

Steuerbefreiung

Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde sind von der Steuer befreit.

§ 4

Steuerermäßigung

Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer höchstens S 600. – jährlich je Hund (wenn sie nach § 2 höher wäre).

§ 5

Melde – u. Auskunftspflicht

- (1) *Wer im Gemeindegebiet einen Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden.
Neugeborene Hunde sind bis 2 Wochen nach Ablauf des 3. Lebensmonats zu melden.*
- (2) *Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen 2 Wochen bei der Gemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers.*
- (3) *Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.*

§ 6

Hundemarken

Für jeden angemeldeten Hund gibt die Gemeinde als Erkennungszeichen eine Hundemarke aus, die mit der Abmeldung des Hundes wieder in der Gemeinde abzugeben ist.

§ 7

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Hundesteuerordnung werden nach den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung von der Bezirkshauptmannschaft bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hundesteuerordnung tritt mit 01.01.1994 in Kraft.

Der Bürgermeister



Herbert Lorenz

Kundgemacht am: 16.09.1993

Abgenommen am: 04_10_1993

(Herbert Lorenz)

KEINE BESCHWERDE